

Geschlechtergerechtigkeit in Bangladesch

5. Bericht zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention

Freie Universität Berlin

Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft
Sommersemester 2009

Hausarbeit zum Proseminar

„Gesellschaftliche Stellung der Frau und Armutsbekämpfung“

Dozentin: Dr. Sylvie Nautré

Autor: Michel Blumenstein (michel@kinra.de)

Studienfach: Politikwissenschaft (Diplom 2007) / 4. Semester

Matrikelnummer: 4202091

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bangladesch: Fakten	4
3	Geschlechtergerechtigkeit in Bangladesch	6
3.1	Historischer Entwicklung politischer Maßnahmen	
3.2	Frauenrechtskonvention: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	
3.3	Fünfter Bericht zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention	
4	Schlussfolgerungen	13
5	Bibliographie	15

1. Einleitung

Im Oktober 2006 wurde der Friedensnobelpreis in 2 Teilen an den Bengali Muhammad Yunus und seine Grameen Bank für deren „Bemühungen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung von unten“¹ vom norwegischen Nobel-Komitee verliehen: Das Konzept der Mikrokredite - so begründete das Komitee seine Entscheidung - trage dazu bei, Wege aus der Armut zu finden, Demokratie und Menschenrechte zu stärken und letztlich einen dauerhaften Frieden zu erreichen.

Unbestritten hat dieses monetäre Instrument seinen Teil zur Bekämpfung der Armut in Bangladesch beitragen können, denn immerhin haben seither mehr als 12 Mio. Frauen davon profitieren und sich eine eigenständige ökonomische Basis aufbauen können. Dennoch stellt sich die Frage, welche erweiterten Rahmenbedingungen notwendig waren und sind, um Armut in wenig entwickelten Ländern wie Bangladesch wirksam und nachhaltig zu bekämpfen: reichen allein solche Kredite aus, um die gesellschaftliche Stellung von Frauen nachhaltig zu verbessern, oder ist es darüber hinaus - wie im Artikel 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert² - notwendig, ohne Unterschied etwa nach Geschlecht die politische, soziale und wirtschaftliche Teilhabe aller zu ermöglichen? Und wenn dem so ist, welche gesellschaftliche Entwicklung musste sich vollziehen, damit Bemühungen wie die von Muhammad Yunus auf fruchtbaren Boden treffen?

Diese Arbeit will zur Beantwortung dieser Fragen insoweit beitragen, dass die Beseitigung von allen Formen der Diskriminierung gegenüber Frauen als Grundlage zur Bekämpfung von Armut angenommen und am Beispiel der Entwicklung und Anstrengungen in Bangladesch der gesellschaftliche und politische Wandel nachvollzogen werden kann. Zunächst soll dabei ein Überblick über das Land, dessen Geschichte und die Stellung der Frauen innerhalb der bengalischen Gesellschaft dabei helfen, die Ursachen für die Armut von Frauen zu identifizieren

¹ The Norwegian Nobel Committee: The Nobel Peace Prize for 2006, Pressemitteilung v. 13.10.2006, http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2006/press.html (eingesehen am 05.10.2009)

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: <http://www.amnesty.de/umleitung/1899/deu07/001?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml> (eingesehen am 05.10.2009)

und sodann die politischen Anstrengung der letzten Jahrzehnte zur Verbesserung der Stellung der Frauen aufgezeigt werden.

Am Beispiel des letzten regelmäßigen Berichtes Bangladeschs im Rahmen der UN-Frauenrechtskonvention von 2003 sollen einzelne Maßnahmen vorgestellt und deren Einfluss auf die gesellschaftliche Stellung von Frauen innerhalb Bangladeschs diskutiert und auf der Grundlage aktueller Instrumente zur Messung von Armut und deren Bekämpfung vorhandene Defizite bei der Geschlechtergerechtigkeit aufgezeigt werden. Abschließend sollen die gewonnen Erkenntnisse zusammenfassend dargestellt und ein Ausblick für die weitere Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen gegeben werden.

Als Grundlage dieser Arbeit diene die Konvention zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung gegen Frauen (Frauenrechtskonvention), der fünfte Bericht über die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung des Ziel der Konvention aus dem Jahr 2003, Protokolle des Komitee der Frauenrechtskonvention mit Kommentaren zum Bericht und allgemein zugängliche Daten zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Landes.

2. Bangladesch: Fakten

Die in Südasien zwischen Indien, Burma und dem Bengalischen Golf gelegene Volksrepublik Bangladesch ist mit einer Größe von 144 000 km² (vgl. Deutschland: 357 000 km²) und der Einwohnerzahl von 156 Mio. Menschen eines der am dichtesten besiedelten Länder der Welt.³ Der starke Bevölkerungszuwachs der letzten Jahrzehnte hat sich in den letzten Jahren aber abgemildert und liegt bei 1,4%, die Geburtenrate bei 2,5 Kinder pro 100 Einwohner und die Lebenserwartung inzwischen bei 66 Jahren.⁴ Der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung beträgt 49%, womit Bangladesch eines der wenigen Länder ist, indem mehr Männer

³ CIA, The World Fact Book: Bangladesh, Geography / Population, 30.09.2009, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html> (eingesehen am 05.10.2009)

⁴ The World Bank: Data & Statistics, Key Development, Bangladesh, 2008, <http://go.worldbank.org/1SF48T40L0> (eingesehen am 05.10.2009)

als Frauen leben.⁵ Dies begründet sich zum Teil in der auf sozio-kulturellen Werten und Praktiken beruhenden gesellschaftlichen Stellung und damit einhergehend der langjährigen Diskriminierung von Frauen.

Die Volksrepublik Bangladesch ist eine parlamentarische Demokratie mit Präsident Zillur Rahman und Premierminister Sheikh Hasina Wajed an der Spitze des Staates, gliedert sich in 6 Provinzen mit 64 Distrikten als lokale administrative Einheiten und ist Mitglied bzw. Unterzeichner aller wichtigen internationalen Organisationen und Abkommen.⁶ Bevor Bangladesch jedoch mit einer Verfassung im Jahr 1971 seine Eigenständigkeit erlangte, gehörte es unter der Bezeichnung Ostpakistan seit 1947 zu Pakistan.

Der größte Teil der Bevölkerung lebt auf dem Land (73%), wodurch auch die ökonomische Struktur beeinflusst wird, denn 63% aller Arbeitskräfte arbeiten im landwirtschaftlichen Sektor. Die geringe Arbeitslosenquote von 2,5% und ein regelmäßig hohes Wirtschaftswachstum (4-6%) dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Bangladesch mit einem jährlichen Pro-Kopf-Einkommen von gerade einmal \$1500 als eines der ärmsten Länder gilt und von der UN als *Least developed country*⁷ bezeichnet wird.

⁵ The World Bank: Data & Statistics, Gender, Bangladesh, 2007, <http://go.worldbank.org/YMPEGXASH0> (eingesehen am 05.10.2009)

⁶ CIA, The World Fact Book: Bangladesh, Government, 30.09.2009, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html> (eingesehen am 05.10.2009)

⁷ Die Vereinten Nationen haben für den Entwicklungsstand von Ländern Kategorien festgelegt. Seit 1971 werden unter dem Begriff "Least developed countries" (LDC) die am wenigsten entwickelten Staaten der Erde zusammengefasst. Zu den Kriterien für die Einstufung als LDC zählen das Pro-Kopf-Einkommen und andere wichtige Merkmale, wie Alphabetisierungsgrad, wirtschaftliche Produktivität bzw. Konjunkturanfälligkeit und Einwohnerzahl. Siehe auch <http://www.un.org/special-rep/ohrlls/ohrlls/prsp.htm>

3. Geschlechtergerechtigkeit in Bangladesch

3.1. Historische Entwicklung politischer Maßnahmen

Bereits wenige Jahre nach der Unabhängigkeit wurde zur Umsetzung von Entwicklungsprogrammen für Frauen 1978 das *Ministerium für Frauenangelegenheiten* gegründet und noch im gleichen Jahr waren im Rahmen des Zwei-Jahres-Entwicklungsplans für 1978—1980 erstmals gesonderte Bereitstellungen von Geldern für die Entwicklung von Frauen vorgesehen. Im Jahre 1984 wurde das Ministerium dann umbenannt und befasst sich seitdem neben der Arbeit hinsichtlich der Entwicklung von Frauen auch mit den Anliegen von Kindern.⁸ Inzwischen gibt es für Frauenangelegenheiten aber auch noch zahlreiche weitere Institutionen auf regionaler und lokaler Ebene.

Mit der Unterzeichnung der UN Frauenrechtskonvention (CEDAW) im Jahre 1984 verpflichtete sich die Regierung von Bangladesch - mit Vorbehalten gegenüber einigen wesentlichen Artikeln der Konvention - schließlich auch auf internationaler Ebene, geeignete Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen zu treffen und legte damit einen entscheidenden Grundstein zur Stärkung der Rechte und Bekämpfung der Armut von Frauen in Bangladesch.

1997 wurde der *Nationale Plan zur Förderung der Frauen (NP)* vom Parlament verabschiedet, der zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Menschenrechte von Frauen und zur Bekämpfung der Unterdrückung von und Gewalt gegen Frauen formuliert. Ein Jahr später dann billigte die Regierung den im Kontext der Pekinger Aktionsplattform formulierten *Nationalen Aktionsplan (NAP)*. und verpflichtete sich darin auch zur Umsetzung und Durchführung von Frauenentwicklungsprogrammen innerhalb der Regierung und Ministerien.⁹ Im gleichen Jahr wurden dann auch einige - aber nicht alle - Vorbehalte gegenüber der Frauenrechtskonvention aufgehoben.

⁸ Ministry of Women and Children Affairs: Home, <http://mowca.gov.bd> (eingesehen am 07.10.2009)

⁹ CEDAW-Committee: Fifth periodic Report of Bangladesh, S. 8, 03.01.2003, CEDAW/C/BGD/5, <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/5038ebdcb712174dc1256a2a002796da/80256404004ff315c125638c005d0cae?OpenDocument> (eingesehen am 07.10.2009)

2002 ratifizierte die Regierung dann das Übereinkommen der Südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit (SAARC) über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zwecke der Prostitution oder Kinderarbeit.

3.2. Frauenrechtskonvention: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Mit dem Hinweis, dass „die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstandes von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert“¹⁰ und der Überzeugung, dass „die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist“¹¹ trat das von 98 Staaten unterzeichnete Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*) vom 18.12.1979 am 03.09.1981 in Kraft. Das Übereinkommen verpflichtet alle Vertragsstaaten zur unverzüglichen Ergreifung aller geeigneten Mittel zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen. Inzwischen haben 186 Staaten das Übereinkommen ratifiziert.¹² Bangladesch hat am 06.11.1984 mit - wie bereits erwähnt - einigen Vorbehalten das Übereinkommen ratifiziert.

¹⁰ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau, S. 1, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.108.de.pdf> (eingesehen am 25.09.2009)

¹¹ a.a.O., S. 2

¹² United Nations Treaty Collection, Status of Ratification, Chapter IV Human Rights, 8. CEDAW, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en (eingesehen am 09.10.2009)

Das Übereinkommen ist in 5 Teile unterteilt und definiert im ersten Teil Diskriminierung von Frauen als „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Zivilstands - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“¹³. Die Vertragsstaaten sind somit gehalten, rechtliche Vorschriften und kulturelle Gepflogenheiten, welche Frauen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben.

Darüber hinaus ist jede geschlechtsspezifische Diskriminierung gesetzlich zu verbieten und Opfern von Diskriminierung der Zugang zu einem Gericht zu ermöglichen. Die Frauenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Ergreifung staatlicher Maßnahmen gegen diskriminierende Rollenverteilungen zwischen Mann und Frau sowie gegen Frauenhandel und die Ausbeutung von Prostituierten. Neben diesen besonderen Verpflichtungen enthält das Abkommen auch eine ausführliche Liste von allgemeinen Menschenrechten, deren uneingeschränkte Ausübung durch Frauen als besonders gefährdet erscheint. Dazu gehören z.B. gleiche Rechte und Chancen bei der Besetzung öffentlicher Ämter, gleiche Rechte im Rahmen der Begründung und der Auflösung der Ehe, die Garantie von gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit sowie das Recht auf gleichen Zugang zu allen Bildungseinrichtungen.

Nach Artikel 18 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten zur regelmäßigen Berichterstattung an das Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über die zur Erfüllung der Verpflichtungen getroffenen gesetzgeberischen, gerichtlichen, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen sowie der bei der Umsetzung auftretenden Schwierigkeiten verpflichtet. Die Berichte sollen mindestens alle vier Jahre angefertigt werden.

Durch ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (vom 6. Oktober 1999) wurde außerdem die Möglichkeit geschaffen, gegen konkrete Fälle von

¹³ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau, S. 3, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.108.de.pdf> (eingesehen am 25.09.2009)

Fraudiskriminierung beim Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eine Beschwerde einzureichen. Dieses Protokoll ist am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten und bisher von 98 Staaten - darunter auch Bangladesch - ratifiziert worden.

3.3. *Fünfter Bericht zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention*

Den fünften Bericht zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention reichte Bangladesch mit etwas Verzögerung am 03.01.2003 beim Komitee ein. Der Bericht behandelt den Zeitraum von 1997 — 2002 und gliedert sich in drei Hauptteile:

Im ersten Teil sind neben Informationen über die geografische, ökonomische und politische Situation des Landes und über die aktuelle Situation von Frauen (sozio-ökonomischer Status, Bildung, Gesundheit, Beschäftigung) auch Informationen über Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen, nationale Programme, die im Berichtszeitraum beschlossen wurden, über den generellen rechtlichen Rahmen, über die zuständigen staatlichen Institutionen und schließlich über bestehende Hindernisse für Frauen enthalten. Besonders interessant ist dabei, dass bei den Unzulänglichkeiten zwar die bisherigen Vorbehalte gegenüber Art. 13 (a) und Art. 16 Abs. 1 (f) aufgehoben wurde, die Vorbehalte gegenüber Art. 2 und Art. 16 Abs. 1 (c) aber weiterhin bestehen. Darüber hinaus wird - wegen fehlender Akzeptanz bei Männern - von Problemen bei der Umsetzung existierender gesetzlicher Bestimmungen für Frauen berichtet, die dazu führen, dass Inhalt und Anwendung von Gesetzen Frauen zumeist in eine Männern gegenüber benachteiligende Position bringen. Der Anteil an Frauen die im ländlichen Sektor arbeiten liegt bei 43%, wovon 70% unbezahlte Familienarbeit leisten. 76% aller Frauen gelten als arm. Frauen sind dem Bericht zufolge allein aus diesem Grund weiterhin konsequenter vom Zugang zum Gesundheitswesen ausgeschlossen,

haben weniger Haushaltsgeld für Gesundheitsmaßnahmen zur Verfügung und werden beim Zugang zu Bildung benachteiligt.¹⁴

Im zweiten Teil sind detaillierte Informationen zu den Artikeln 2 bis 16 des Übereinkommens enthalten. So werden entsprechende Regierungsinitiativen (z.B. interministerielles Komitee unter Führung des Frauenministeriums) und Strategien, staatliche und nicht-staatliche Programme, die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen im Berichtszeitraum entsprechend den einzelnen Artikeln des Übereinkommens aufgeführt, sowie Ergebnisse von Analysen bisheriger Maßnahmen, die eine Beseitigung der Diskriminierung von Frauen fördern und die verbleibenden Hindernisse in der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen mindern helfen sollen, dargestellt.¹⁵

Der dritte Teil enthält Angaben zu Maßnahmen, die zur Umsetzung der 12 Kriterien der Peking Aktionsplattform eingeleitet und zu den Schritten, die seit Peking+5 unternommen wurden.¹⁶

In einem vierten Teil sind abschließend die Bemerkungen und Kommentare enthalten, die 1997 vom Komitee zum letzten Bericht abgegeben wurden.¹⁷

Der Bericht selbst lässt sich aus der Sicht Bangladeschs so zusammenfassen, dass in allen gesellschaftlichen Bereichen große Fortschritte bei der Umsetzung und Schaffung von Maßnahmen zur Stärkung der Frauenrechte erzielt werden konnten: Die Einschulungsrate für Mädchen ist inzwischen eine der höchsten in den Entwicklungsländern (80%)¹⁸, die Kindersterblichkeitsrate hat sich innerhalb von zwei Jahrzehnten fast halbiert¹⁹, die Fertilitätsrate (und damit die Geburtenrate) ist stark zurückgegangen²⁰, die Armut konnte mithilfe der Mikrokredite spürbar

¹⁴ CEDAW-Committee: Fifth periodic Report of Bangladesh, S. 4—9, 03.01.2003, CEDAW/C/BGD/5, <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/5038ebdcb712174dc1256a2a002796da/80256404004ff315c125638c005d0cae?OpenDocument> (eingesehen am 07.10.2009)

¹⁵ a.a.O., S. 9—43

¹⁶ a.a.O., S. 43—56

¹⁷ a.a.O., S. 56—58

¹⁸ a.a.O., S. 27

¹⁹ a.a.O., S. 4

²⁰ a.a.O., S. 32

verringert werden²¹, die politische Teilhabe in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und auch auf der Ebene der Entscheidungsträger wurde ausgebaut (inzwischen 45 für Frauen reservierte Sitze im Parlament)²², der Zugang zum Gesundheitssystem für Frauen aus dem ländlichen Gebieten und die Rahmenbedingungen zur ökonomischen Teilnahme wurden verbessert, zahlreiche Gesetzesänderungen wurden durchgeführt, Abkommen (mit SAARC und ILO) geschlossen, um den Frauen- und Kinderhandel zur Prostitution oder Kinderarbeit einzudämmen und eine engere Zusammenarbeit mit Entwicklungsorganisationen (wie der UNDP, UNFPA, UNICEF) vorangetrieben. Frauen haben summa summarum seit der Ratifizierung der Frauenrechtskonvention von dem damit verbundenen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Wandel profitiert. Einzig die beiden noch bestehenden Vorbehalte gegenüber Art. 2 (Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierungen) und Art. 16 Abs. 1 c (Gleichberechtigung im Ehe- und Familienrecht), sowie die ausbleibende vollständige Integration von Art. 9 (Recht auf Gleichstellung beim Staatsangehörigkeitsrecht) in nationales Recht. Begründet werden Vorbehalte und fehlende Umsetzung mit historischen Begebenheiten, kulturellen Besonderheiten und Konflikten zu bestehenden religiösen Vorschriften. Es wird im Bericht aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regierung alle Anstrengungen unternimmt eine Rücknahme der Vorbehalte und Umsetzung aller Artikel zu erreichen.²³

Vertreter Bangladeschs hatten dann am 09.07.2004 während des 653.²⁴ und 654.²⁵ Treffens des Komitees der Frauenrechtskonvention Gelegenheit den dieser Arbeit zugrunde liegenden Bericht vorzustellen und mussten sich in diesem Rahmen Fragen der anwesenden Komiteemitglieder stellen. Die auf der Grundlage dieser

²¹ a.a.O., S. 37

²² a.a.O., S. 23

²³ a.a.O., S. 10

²⁴ CEDAW-Committee: Summary record of the 653th Meeting, 09.07.2004, CEDAW/C/SR.653
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/418/99/PDF/N0441899.pdf?OpenElement>
(eingesehen am 07.10.2009)

²⁵ CEDAW-Committee: Summary record of the 654th Meeting, 09.07.2004, CEDAW/C/SR.654
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/419/05/PDF/N0441905.pdf?OpenElement>
(eingesehen am 07.10.2009)

Treffen am 18.08.2004 angefertigten abschließenden Bemerkungen des Komitees fassen sowohl die Fortschritte wie auch Defizite abschließend noch einmal in komprimierter zusammen.²⁶

Demnach werden die im Bericht erwähnten und vor dem Komitee vorgetragenen Fortschritte freundlich zur Kenntnis genommen, dennoch werden aufgrund bestehender ‚Problemfelder‘ zahlreiche Empfehlungen gegeben und Forderungen gestellt. So wird die Regierung von Bangladesch sehr deutlich aufgefordert innerhalb eines konkreten Zeitrahmens die Entscheidung zur Aufhebung der bestehenden Vorbehalte zu beschleunigen und die Definition von Diskriminierung nach Art. 1 der Frauenrechtskonvention schnellstmöglich mit der eigenen in Einklang zu bringen.

Zwar freut sich das Komitee über die Ratifizierung des Übereinkommens zur Bekämpfung von Frauen- und Kinderhandel, fordert darüber hinaus aber zur Eindämmung von Frauen- und Kinderhandel zum einen geschlechtssensitive Schulungen für Grenzbeamte, Justizangestellte und Angestellte im Gesundheitssektor, zum anderen eine umfassende Strategie zur Verbesserung der ökonomischen Situation von Frauen und verlangt von der Regierung im nächsten Bericht umfassende Informationen zu den eingeleiteten Maßnahmen.

Besonders besorgt zeigt sich das Komitee über die traditionellen und kulturellen diskriminierenden Praktiken, da diese im Alltag die Rechte von Frauen massiv einschränken. Vor allem die ungleiche Stellung von Frauen innerhalb der Familie, das diskriminierende Staatsangehörigkeitsrecht und die Benachteiligung von migrantischen Arbeiterinnen führt dazu, dass das Komitee umfassende Sensibilisierungs-Programme, Maßnahmen zur Beseitigung der Polygamie, ein einheitliches - mit der Frauenrechtskonvention vollständig im Einklang stehendes - Familienrecht, ein neues Staatsangehörigkeitsrecht und eine geschlechtssensitive Migrationspolitik einfordert. Zur Geschlechtergerechtigkeit gehört darüber hinaus aber auch die Lohngerechtigkeit im formellen wie informellen Sektor, also gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Besorgt zeigt sich das Komitee zudem über den geringen

²⁶ Concluding comments of the Committee - CEDAW: Bangladesh, 18.08.2004, A/59/38(SUPP), paras.228-267, <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/A.59.38%28SUPP%29paras.228-267.En?Opendocument> (eingesehen am 07.10.2009)

Anteil an Frauen in den gesellschaftlichen Entscheidungsebenen und fordert spezielle temporäre Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils, sowie eine Direktwahl von Frauen für das Parlament.

Abschließend fordert das Komitee die Umsetzung des Gesetzes zur Einschränkung von Kinderheirat von 1929 (Child Marriage Restraint Act), Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität - 30% der von der UN seit 1978 gebauten 10 Mio. Brunnen fördern mit Arsen kontaminiertes Süßwasser²⁷ - vor allem im ländlichen Raum, empfiehlt umfassende Methoden zur geschlechtsspezifischen Datenerhebung, ermutigt zur Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller migrantischen Arbeiter und deren Familienangehörigen und fordert eine weite Verbreitung der vorgetragenen Empfehlungen und Hinweise, damit der juristischen schnellstmöglich eine faktische Gleichberechtigung von Frauen folgen kann.

4. Schlussfolgerungen

Die Regierung von Bangladesch hat in Ihrem fünften Bericht zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen und zur Umsetzung einer Geschlechtergerechtigkeit vorgestellt und dargestellt, in welchem Maße die Vielzahl von Maßnahmen in den letzten zwei Jahrzehnten tatsächlich zu einer positiven Entwicklung beitragen konnten. So lässt sich auch der einleitend beschriebene Erfolg des Konzepts der Mikrokredite und die damit verbundene Verleihung des Friedensnobelpreises an Muhammad Yunus erklären und auf die aufgeworfenen Fragen eine Antwort finden: Nur durch die Anstrengungen der letzten Jahre und die schrittweise Anpassung der Rahmenbedingungen konnte das wichtige und die Armut bekämpfende Instrument der Mikrokredite erfolgreich sein. Ohne den spürbaren, aber dennoch recht langsamen, Prozess von

²⁷ Eckerl, Claudia: Arsendesaster in Bangladesch, S. 1, TU Bergakademie Freiberg, http://www.goek.tu-freiberg.de/oberseminar/OS_05_06/claudia_eckerl.pdf (eingesehen am 09.10.2009)

Gesetzesänderungen, Entwicklungsprogrammen und Bildungsinitiativen, wäre das Ziel einer faktischen Geschlechtergerechtigkeit noch weiter entfernt als heute.

Dennoch können die erzielten Fortschritte nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer noch ein großer Teil der Frauen in Bangladesch benachteiligt, diskriminiert und ungleich behandelt wird. Weiterhin sind vor allem Frauen von Armut betroffen und somit der Abhängigkeit von Ihren Männern oder dem Frauenhandel ausgeliefert. Auch wurden nicht alle Gesetze und Maßnahmen zur rechtlichen Gleichstellung getroffen, was mit den Vorbehalten gegenüber Art. 2 und Art. 16 Abs. 1 (c) erklärt werden kann. Bis heute wurden diese Vorhalte nicht zurückgenommen und es muss wohl - aufgrund weiterhin bestehender kultureller und religiöser Einschränkungen - davon ausgegangen werden, dass sich dies auch nicht so schnell ändern wird.

Spannend bleibt, welche der im Zusammenhang mit dem fünften Bericht abgegebenen Empfehlungen und Forderungen des Komitees in den zurückliegenden Jahren seit 2002 umgesetzt wurden und inwieweit die Stärkung der Rechte der Frauen weiter vorangetrieben werden konnte. Der nächste offizielle Bericht hätte eigentlich 2006 vorliegen sollen und soll gemeinsam mit dem siebten Bericht Ende 2009 erscheinen. Neu ist diesmal, dass eine Bürgerinitiative (Citizen Initiative on CEDAW - CIC) - bestehend aus 38 Organisationen - aktuell an einem alternativen Bericht arbeitet, der dann zusätzlich zum offiziellen Bericht dem Frauenrechtskomitee vorgelegt werden soll.²⁸ Ein solcher alternativer Bericht ist begrüßenswert und kann ebenfalls dazu beitragen und die weitere Regierung ermutigen, dass wirksame und nachhaltige Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit in Bangladesch angestoßen werden.

²⁸ Hameeda Hossain, Amena Mohsin and Roushan Jahan in The Daily Star: We demand full ratification and implementation of CEDAW, 11.09.2009, http://www.thedailystar.net/newDesign/print_news.php?nid=105248 (eingesehen am 10.10.2009)

5. Bibliographie

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

<http://www.amnesty.de/umleitung/1899/deu07/001?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>
(eingesehen am 05.10.2009)

CEDAW-Committee: Fifth periodic Report of Bangladesh, 03.01.2003, CEDAW/C/BGD/5,
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/5038ebdcb712174dc1256a2a002796da/80256404004ff315c125638c005d0cae?OpenDocument> (eingesehen am 07.10.2009)

CEDAW-Committee: Summary record of the 653th Meeting, 09.07.2004, CEDAW/C/SR.653
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/418/99/PDF/N0441899.pdf?OpenElement>
(eingesehen am 07.10.2009)

CEDAW-Committee: Summary record of the 654th Meeting, 09.07.2004, CEDAW/C/SR.654
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/419/05/PDF/N0441905.pdf?OpenElement>
(eingesehen am 07.10.2009)

CIA, The World Fact Book: Bangladesh, Stand: 30.09.2009,
<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html> (eingesehen am
05.10.2009)

Concluding comments of the Committee - CEDAW: Bangladesh, 18.08.2004,
A/59/38(SUPP), paras.228-267,
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/A.59.38%28SUPP%29paras.228-267.En?Opendocument> (eingesehen am 07.10.2009)

Eckerl, Claudia: Arsendesaster in Bangladesch, S. 1, TU Bergakademie Freiberg,
http://www.goek.tu-freiberg.de/oberseminar/OS_05_06/claudia_eckerl.pdf (eingesehen am
09.10.2009)

Hameeda Hossain / Amena Mohsin / Roushan Jahan in The Daily Star: We demand full
ratification and implementation of CEDAW, 11.09.2009,

http://www.thedailystar.net/newDesign/print_news.php?nid=105248 (eingesehen am 10.10.2009)

Ministry of Women and Children Affairs: Home, <http://mowca.gov.bd> (eingesehen am 07.10.2009)

The Norwegian Nobel Committee: The Nobel Peace Prize for 2006, Pressemitteilung vom 13.10.2006, http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2006/press.html (eingesehen am 05.10.2009)

The World Bank: Data & Statistics, Gender, Bangladesh, 2007, <http://go.worldbank.org/YMPEGXASH0> (eingesehen am 05.10.2009)

The World Bank: Data & Statistics, Key Development, Bangladesh, 2008, <http://go.worldbank.org/1SF48T40L0> (eingesehen am 05.10.2009)

United Nations Treaty Collection, Status of Ratification, Chapter IV Human Rights, 8. CEDAW, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en (eingesehen am 09.10.2009)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.108.de.pdf> (eingesehen am 25.09.2009)